

# Amtsgericht Charlottenburg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 70 K 23/25

Berlin, 25.11.2025



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 18.03.2026</b>	<b>10:30 Uhr</b>	<b>120, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin</b>

**öffentlich versteigert werden:**

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Berlin-Schmargendorf

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
2.391/100.00	Wohnung mit Keller	4.1	Garage Nr. 23	3389

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>
Schmargendorf	Fl. 4, Nr. 121	Gebäude- und Freifläche	14195 Berlin, Goldfinkweg 1, Dünkelbergsteig 6/10, Waldmeisterstraße 8, 8A, 8B	11.704

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
----------	---------------------------------------	--------------

<p>Eigentumswohnung in Goldfingweg 1, Dünkelbergsteig 6/10, Waldmeisterstraße 8, 8A, 8B, 14195 Berlin  Die Wohnung ist belegen in einem Mehrfamilienwohnhaus im Haus Dünkelbergsteig 6 im Erdgeschoss rechts und besteht aus 4 Zimmern mit Küche und Essplatz, 2 Bäder, Abstellnische, Flure und Terrasse. Zur Wohnung gehört der Kellerraum Nr. 4.1 und der Tiefgaragenstellplatz Nr. 23. Es erfolgte lediglich eine Außenbesichtigung durch den Sachverständigen. Wegen aller weiteren Einzelheiten wird auf das hier ausliegende Gutachten (Stand: August 2025) verwiesen.  Baujahr: 1976  Wohnfläche: ca. 105,16 m<sup>2</sup></p>	610.000,00 €
--	--------------

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 610.000,00 € festgelegt.

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 07.02.2025.

Die Beschlagnahme erfolgte am 07.02.2025.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.